

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 264-2019
 Vorstossart: Interpellation
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.331

Eingereicht am: 14.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
 Hofer (Bern, SVP)
 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
 Graber (La Neuveville, SVP)
 Kullmann (Hilterfingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren

Da der Regierungsrat zweimal die Motion «Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren» zur Ablehnung empfohlen hat, und dies unserer Meinung nach mit falschen Begründungen, müssen wir uns zuerst erklären und anschliessend einige Fragen dazu stellen. Hier die Begründungen (kursiv) des Regierungsrates und der Justizdirektion zur Ablehnung der «alten» Motion 202-2018 mit falschen Aussagen, die auch der Grund des Motionsrückzugs waren, sowie unsere präzisierten Motionsforderungen/ Begründungen in der neu eingereichten und in der Septembersession 2019 behandelten Motion 202-2018 «Sicherheit der Bevölkerung erhöhen – Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren» (fett):

1. *«Ein systematischer Meldefluss über besonders schützenswerte Personendaten (Strafurteile) von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Institut für Rechtsmedizin (IRM) stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar und bedürfte einer Grundlage in einem formellen Gesetz».*

Dies ist unter folgenden Bedingungen nach Artikel 15.1a und b des kantonalen Datenschutzgesetzes erlaubt: «...Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung können bearbeitet werden, wenn sie: a) die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet

und b) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.»

2. *«Begriffe wie zum Beispiel rechtskräftig verurteilte Gewaltverbrecher mit schweren oder tödlichen Personenschäden müssten definiert werden».*
«Die zu berücksichtigten Gewaltverbrechen sind in den Artikeln 111, 112, 113, 114, 116, 117 und 122 des StGB festgeschrieben».
3. *«Prüfgegenstand wären jährlich Tausende von Urteilen (inklusive Strafbefehle). Die Umsetzung der Motion hätte somit einen erheblichen (insbesondere personellen) Mehraufwand zur Folge für die Erhebung und Auswertung letztlich wenig aussagender Daten. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion 202-2018.»*
«Gemäss Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) gibt es im Kanton Bern jährlich rund 60 bis 80 Fälle und nicht Tausende wie in der Antwort des Regierungsrates»!

Übrigens haben wir diese Tabelle (siehe Motion 202-2018) von der Justizdirektion (JGK) selbst erhalten!

Leider hat sich die Justizdirektion nicht entschuldigt für die krassen Falschaussagen, und die neu eingereichte Motion wurde zur Beantwortung der Erziehungsdirektion (ERZ) zugeteilt. (Was bei Grossräten und Grossrätinnen zu Verwirrung und Sprecherwechseln führte!)

Zum Thema des grossen Aufwands wegen der Tausenden von Fällen schreibt denn auch der Regierungsrat in seiner Antwort:

1. *«Deshalb wäre der Mehraufwand gering. Für die Universität Bern wäre es grundsätzlich denkbar, dass die Entwicklung der von der Motion geforderten Datenbank/Statistik mit der nötigen Administration und internen Auswertung im Rahmen einer Masterarbeit oder einer Dissertation erarbeitet würde. Sofern sich die Fallzahlen im bisherigen Rahmen gemäss Kriminalstatistik des BFS bewegen, werden die Auswertungskosten vom IRM auf rund 4 000 Franken pro Jahr geschätzt. Der finanzielle Aufwand wäre damit nicht sehr hoch».*

Trotzdem lehnt der Regierungsrat diese Motion ab mit der unverständlichen Argumentation:

2. *«...aber angesichts des geringen Mehrwerts einer entsprechenden Statistik erachtet der Regierungsrat die entsprechenden Zusatzkosten als unnötig».*

Erst recht unerklärlich ist diese Aussage, wenn man bedenkt, dass der Kanton bei häuslicher Gewalt eine Jahresstatistik führt und dort feststellt, dass über 50 Prozent der Täter («nur» Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen) unter Alkoholeinfluss stehen und entsprechend Massnahmen ergriffen werden, hingegen bei diesen schwersten Straftaten dieser Abgleich zwischen Substanzen in Blut, Haaren usw. und den Taten nicht für wichtig gehalten wird.

Ein weiteres Argument des Regierungsrates zur Ablehnung der Motion sind die angeblich bereits existierenden Erhebungen und Studien zum Thema:

3. *«Angesichts der bereits bestehenden zahlreichen Datenerhebungen erachtet der Regierungsrat den Mehrwert entsprechender Auswertungen durch das IRM aber wie eingangs erwähnt als nicht gegeben».*

Diese Aussage müsste mit Links zu den Datenerhebungen belegt werden, so dass jede Grossrätin und jeder Grossrat diese Behauptungen des Regierungsrates, die zur Ablehnung der Motion geführt haben, selbst prüfen könnte. Denn die Motion 011-2010 «Studien, welche bei Regierungsantworten herangezogen werden, müssen für alle

Grossrätinnen und Grossräte mit den wichtigsten Daten versehen und im Internet abrufbar sein» wurde vom Grossen Rat angenommen und verlangt, dass eine Regierungsratsantwort jeweils die für die Antwort relevanten Studien mit genauen Angaben wie Verfasser, Jahrgang der Studie, Land sowie Internetadresse (Link) versehen muss.

Sowohl die Motionäre und Motionärinnen als auch die Sprecher Ruedi Löffel und Patrick Freudiger haben im Vorfeld genau analysiert, ob es schon solche Abgleiche geben würde, und müssen die Aussagen des Regierungsrates verneinen (s. Wortprotokoll der Septembersession 2019).

Der Regierungsrat wird gebeten, bei jeder in seiner Antwort aufgezählten Statistik wörtlich über den Abgleich zwischen den Gewaltverbrechen nach Artikel 111 bis 114, 117 und 122 des StGB und den im IRM bereits existierenden Daten der Substanzen in Blut, Haaren usw. Bericht zu erstatten:

1. über die Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) seit 2009?
2. über die polizeiliche Kriminalstatistik des BFS für den Kanton Bern seit 2008?
3. über die vertiefte, 15 Jahre alte Analyse zu den Tötungsdelikten mit polizeilich registrierten Fällen?
4. über die Daten der Strafurteilsstatistik zu den Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen das StGB, das BetmG und das AuG?
5. über Daten der Beratungsstelle für Unfallverhütung?
6. über Angaben des Bundesamts für Gesundheit?
7. Würde der Regierungsrat die Motion zur Annahme empfehlen, falls in keinem dieser sechs Dokumente die Forderung der Motion (wie vom Regierungsrat behauptet) ersichtlich wäre?
8. Falls Frage 7 zutrifft: Könnte die Abstimmung im Grossen Rat wiederholt werden?

Verteiler

- Grosser Rat